



Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Flumenthal

Parkierungsverordnung

Flumenthal, 19.3.2025

Version 1.0



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| §1 | Grundsätze | |
| 2 | Parkierungsordnung | 3 |
| §2 | Regelungen | |
| 3 | Parkkarten | 4 |
| §3 | Berechtigung Parkkarten mit Gültigkeitsdauer über 1 Woche | |
| §4 | Zeitliche Geltung | |
| §5 | Örtliche Geltung | |
| §6 | Verfahren | |
| §7 | Anbringen am Fahrzeug | |
| §8 | Rückgabe, Entzug | |
| §9 | Zuständigkeit Gemeinderat | |
| §10 | Zuständigkeit Gemeindeverwaltung | |
| 4 | Gebühren | 6 |
| §11 | Gebührentarif | |



Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Flumenthal

«Parkierungsverordnung»

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Flumenthal,
gestützt auf Artikel 7 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der
Gemeinde Flumenthal (Parkierungsreglement), beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

¹ Das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen bzw. öffentlich zugänglichen Parkplätzen auf dem Areal gemeindeeigener Liegenschaften im gesamten Gemeindegebiet wird zeitlich eingeschränkt.

² Vorbehalten bleibt das Parkieren mit einer Parkkarte gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

2. Parkierungsordnung

§ 2 Regelungen

Es gelten auf öffentlichen Strassen und Plätzen die folgenden Regelungen:

- a) Auf den öffentlichen Strassen und Plätzen gilt grundsätzlich die Blaue Zone gemäss Artikel 48, Absatz 2, Buchstabe a) der eidgenössischen Signalisationsverordnung. Mit Parkkarte kann unbeschränkt parkiert werden. Ausserhalb der bezeichneten Zeiten ist das Parkieren unbeschränkt möglich.
- b) Wo nötig, kann auf entsprechend bezeichneten Parkplätzen für bestimmte anzuzeigende Zeiten das Parkieren gegen Gebühr gestattet werden. Dabei kann das zeitlich unbeschränkte Parkieren mit Parkkarte gestattet werden.
- c) Auf entsprechend bezeichneten Parkfeldern können abweichende Regelungen eingeführt werden (gemäss Art. 48 Abs. 1 der eidgenössischen Signalisationsverordnung), namentlich die Begrenzung der Parkzeit. Zudem können Parkplätze bezeichnet werden, für welche die Parkkarten keine Gültigkeit haben.



3. Parkkarten

§ 3 Berechtigung Parkkarten mit Gültigkeitsdauer über 1 Woche

¹ Anspruch auf eine Parkkarte mit Gültigkeitsdauer von 1 Monat bis 1 Jahr:

- a) Personen, die schriftenpolizeilich in Flumenthal angemeldet sind, für die auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten Motorfahrzeuge.
- b) Geschäftsbetriebe, die in der Gemeinde ansässig sind, für die auf ihren Firmennamen und ihre Firmenadresse eingelösten Motorfahrzeuge.

² Die Gemeinde berechtigt folgende Personen, Vereine oder Geschäftsbetriebe zum Bezug von Parkkarten mit einer Gültigkeitsdauer von 1 Monat bis 1 Jahr:

- a) Geschäftsbetriebe, die in der Gemeinde ansässig sind, für die auf ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingelösten Motorfahrzeuge, wenn ein eigener privater Parkplatz für das betreffende Fahrzeug fehlt.
- b) auswärtige Geschäftsbetriebe, die in der ganzen Gemeinde tätig sind und nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine Parkkarte angewiesen sind, für die auf ihren Firmennamen und ihre Firmenadresse eingelösten Motorfahrzeuge.
- c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltungen sowie Schulen mit Arbeitsort in Flumenthal, wenn ein begründeter Anspruch auf die regelmässige Fahrzeugbenutzung besteht.
- d) Ärzte, Pflegepersonal, sowie Handwerker und Dienstleistende, welche regelmässig in Flumenthal zur Berufsausübung tätig sind.
- e) In weiteren begründeten Fällen.

³ Eine Parkkarte kann maximal 2 berechtigte Fahrzeugnummern enthalten. Die Berechtigung gilt gleichzeitig nur für eines der beiden Fahrzeuge.

§ 4 Zeitliche Geltung

¹ Parkkarten mit allgemeiner Bezugsberechtigung werden stunden-, tage- oder wochenweise ausgestellt.

² Die Parkkarten werden, sofern es sich nicht um eine Parkkarten mit allgemeiner Bezugsberechtigung handelt, in der Regel auf die maximale Gültigkeitsdauer ausgestellt. Die maximale Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr – die Minimale 1 Monat. Parkkarten können auch auf eine festgelegte Anzahl Monate ausgestellt werden.

³ Vorbehalten bleibt § 8.



§ 5 Örtliche Geltung

¹ Die Parkkarten sind grundsätzlich für alle öffentlichen Parkplätze in allen entsprechend signalisierten Zonen gültig. Der Gemeinderat kann die Gültigkeit der Parkkarten auf ausgewählte Zonen beschränken.

² Keine Gültigkeit haben die Parkkarten auf den entsprechend signalisierten Parkplätzen. Ausnahmebewilligungen können in begründeten Fällen gewährt werden.

³ Parkkarten entbinden nicht von der Pflicht Verkehrsbeschränkungen bei Baustellen, Festanlässen, Schneeräumungen etc. zu beachten.

§ 6 Verfahren

¹ Parkkarten mit allgemeiner Bezugsberechtigung, also für das stunden-, tage- oder wochenweise Parkieren, können an einem Parkautomaten oder gegebenenfalls online bezogen werden.

² Parkkarten mit einer Gültigkeit von 1 Monat bis 1 Jahr werden von der Gemeindeverwaltung oder dem von ihr beauftragten Dienstleister ausgestellt, sofern die Voraussetzungen nach §3 erfüllt sind.

³ Es ist Sache der Gesuchstellenden, auf die entsprechende Nachfrage ihre Bezugeberechtigung mit geeigneten Mitteln nachzuweisen.

§ 7 Anbringen am Fahrzeug

¹ Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel.

² Sie ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Fahrzeug auf einem öffentlichen Parkplatz in der Gemeinde parkiert wird.

§ 8 Rückgabe, Entzug

¹ Wer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Parkkarte nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Parkkarte innert 14 Tagen der Ausgabestelle zurückzugeben.

² Die Gemeinde kann die Parkkarten für die gesamte Gültigkeitsdauer oder für eine kürzere Zeitdauer entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet worden ist.

³ Bei Rückgabe der Parkkarte besteht kein Anrecht auf Rückerstattung.



§ 9 Zuständigkeit Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat vollzieht das Parkplatzreglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Flumenthal und diese Verordnung, soweit sich aus dem übergeordneten Recht oder aus gemeindeeigenen Vorschriften nichts anderes ergibt.

² Insbesondere obliegt dem Gemeinderat die ordnungsgemäße Signalisation der öffentlichen Parkplätze nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und den weiteren darauf anwendbaren Vorschriften. Er kann die Einführung in zweckmässiger Form auf Grund des Parkplatzkonzeptes gebietsweise zeitlich staffeln.

§ 10 Zuständigkeit Gemeinde

Dem Gemeinderat nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung obliegt der Entscheid über:

- a) die Abgabe von Parkkarten in Zweifelsfällen
- b) den allfälligen Entzug von Parkkarten (Art. 8, Abs. 2)

4. Gebühren

§ 11 Gebührentarif

Die Gebühren im Rahmen der Parkierungsordnung werden in einem Gebührentarif im Anhang zu dieser Verordnung geregelt. Das Genehmigen und Ändern der Gebührentarife liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 10.12.2025

Einwohnergemeinde Flumenthal
Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Markus Zubler

Astrid Stöhr